

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 54 - 54

Aus dem Nichteintrage einer Reallast im  
Grundsteuerkataster kann deren Nichtexistenz nicht  
dargethan werden

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

daß er ohne Verschulden in Vermögensverfall gerathen sei, wurde dennoch von einer sehr bedeutenden Majorität der Gläubiger angenommen, vom Gerichte aber verworfen und diese Verwerfung oberstrichterlich aus dem Grunde bestätigt, daß, wenn ein Zahlungsvorschlag an sich schon nicht so beschaffen sei, daß ein widersprechender Gläubiger angehalten werden könne, demselben beizutreten, es auf die Bereitwilligkeit der übrigen Gläubiger, auf die von dem Schuldner proponirten Bedingungen einzugehen, nicht mehr ankommen habe, sondern der Widerspruch auch nur eines einzigen Gläubigers die sofortige Verwerfung des gemachten Vorschlages und bei vorliegender Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung aller Gläubiger auf geeigneten Antrag die Einleitung des Konkursprozesses zur Folge haben müsse.

DA&Erf. v. 16. Okt. 1860. Reg.-Nr. 1591 <sup>59</sup>/<sub>60</sub>.  
β.

## 2.

Aus dem Nichteintrage einer Reallast im Grundsteuerkataster kann deren Nichtexistenz nicht dargethan werden.

Bl. f. RA. Bd. 22 S. 382 u. 383.

Im Einklange mit den in den Bl. für RA. a. a. O. mitgetheilten früheren Erkenntnissen hat der oberste Gerichtshof auch in einem neueren ausgesprochen, daß dem Grundsteuerkataster eine Beweiskraft dahin, daß nicht eingetragene Rechte auch wirklich nicht existiren, nicht beikömmt, daß vielmehr der in §. 95 Abs. 2 des Grundsteuerges. v. 15. Aug. 1828 vorgesehene Ausschluß noch immerhin den Nachweis eines zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten